

RS Vwgh 1990/3/8 89/16/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrssteuern

Norm

BAO §48;

ErbStG §6 Abs3;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1991, 250;

Rechtssatz

Die Ausübung der im § 48 BAO dem BMF eingeräumten Ermächtigung erfolgt entweder bei Vorliegen eines auf individuelle behördliche Maßnahmen gerichteten Ansuchens durch Bescheid oder - bei einer nach allg Merkmalen umschriebenen Personenmehrheit - durch Verordnung. Nichts anderes kann auch für § 6 Abs 3 letzter Satz ErbStG gelten, zumal das Wort "anordnen" im § 48 BAO inhaltlich dem Wort "bestimmt" im § 6 Abs 3 letzter Satz ErbStG entspricht. Auch die Erlassung eines entsprechenden Bescheides fällt daher stets in die Zuständigkeit des BMF als Behördenträger (Hinweis E 8.9.1983, 82/15/0089, VwSlg 5799 F/1983).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160012.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at